



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Jahresbericht 2023



Beratungsstelle bei der
Integrationsbeauftragten
des Landes Brandenburg

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Statistische Auswertung | 2 |
| Anzahl der Anfragen | 2 |
| Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen | 4 |
| Betroffene Personen | 4 |
| Herkunftsländer | 6 |
| Regionale Verteilung der Anfragen | 8 |
| 3. Inhalte und Themen | 9 |
| 4. Beispielfälle | 11 |
| Beispielfall 1 – Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine | 12 |
| Beispielfall 2 – Visum zur Unterstützung einer Angehörigen | 13 |
| Beispielfall 3 – Einbürgerung eritreischer Staatsangehöriger | 14 |
| Beispielfall 4 – Härtefallverfahren für einen irakischen Staatsangehörigen | 14 |
| Beispielfall 5 – Niederlassungserlaubnis für einen afghanischen Staatsangehörigen | 15 |
| 5. Ergebnisse | 16 |
| 6. Übergeordnete Problemlagen | 17 |
| Einbürgerung | 17 |
| Mitgliedschaft im Kleingartenverein | 18 |
| Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen | 18 |
| Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft | 19 |
| Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt | 19 |
| Anerkennung medizinischer Berufe | 19 |
| 7. Härtefallkommission | 20 |
| 8. Netzwerkarbeit | 20 |
| 9. Fazit | 21 |
| Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle | 22 |
| Anhang 2: Übersicht Schaubilder | 23 |
| Anhang 3: Flyer | 24 |

1. Einleitung

Der vierte Jahresbericht der *Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten* zeichnet die Arbeit des Jahres 2023 nach. Wie in den Vorjahren hat die Beratungsstelle einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg zu verbessern, wie es der Auftrag des Beschlusses des Landtags vom 1. Februar 2019 (Drucksache 6/10424-B) vorgibt. In den Kontakten der Geflüchteten mit den Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts entstehen weiterhin immer wieder komplizierte und komplexe Situationen, für die vor Ort keine Lösung gefunden werden kann. Hier setzt die Beratungsstelle an und übernimmt eine vermittelnde Rolle, Dank derer in den meisten Fällen ein für alle akzeptabler Weg gefunden werden kann.

Das Jahr 2023 war kein einfaches für die Beratungsstelle. Durch den zeitweisen krankheitsbedingten Ausfall der Referentin musste sie für einen Monat komplett geschlossen werden und konnte in einem weiteren Monat nur sehr reduziert arbeiten. Angesichts dieser Umstände ist die Gesamtzahl der Anfragen mit 173 bemerkenswert hoch. Dies zeigt, dass das Beratungsangebot weiterhin gefragt und notwendig ist. Obwohl die Erfahrungen mit Migration und Integration im ganzen Land Brandenburg seit vielen Jahren gesammelt werden konnten, zeigt sich doch immer wieder, dass Reibungen entstehen und das Behördenhandeln manchmal die erforderliche Flexibilität vermissen lässt. Nicht wenige verfahrenere Situationen hätten schon früher aufgelöst werden können. Konzilianz und Verständnis für die spezifische Situation von Geflüchteten ist nicht überall vorhanden.

Die Beratungsstelle ist landesweit eine feste Instanz für komplexe Problemlagen geworden. Diese werden analysiert, Ansprechpartnerinnen und -partner gesucht und Vermittlungsarbeit geleistet. Die Erfolgsquote liegt mit 79% wiederum überzeugend hoch. In einigen Altfällen wurde die Bearbeitung beendet, weil eine zufriedenstellende Lösung nicht in Aussicht war.

Die Arbeitsweise wurde beibehalten, da sie sich über die Jahre bewährt hat. Wie immer ist sie im Anhang ausführlich dargestellt. Entscheidende Erfolge konnten in der Bearbeitung der übergeordneten Problemlagen erzielt werden. Hier hat sich der lange Atem bewährt, der gerade für diese Fragen notwendig ist. Das Netzwerk wurde weiter ausgebaut.

Die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind nach wie vor ein bestimmendes Element in der Arbeit der Beratungsstelle. 2023 fanden drei Ehrenamtsdialoge statt, die auf ein zwar reduziertes, aber immer noch großes Interesse gestoßen sind. Da auch viele Hauptamtliche an den virtuellen Dialogen teilgenommen haben, wurde der letzte Dialog im November 2023 für Haupt- und Ehrenamtliche angeboten. Je nach aktueller Situation werden die Dialoge ggf. fortgesetzt.



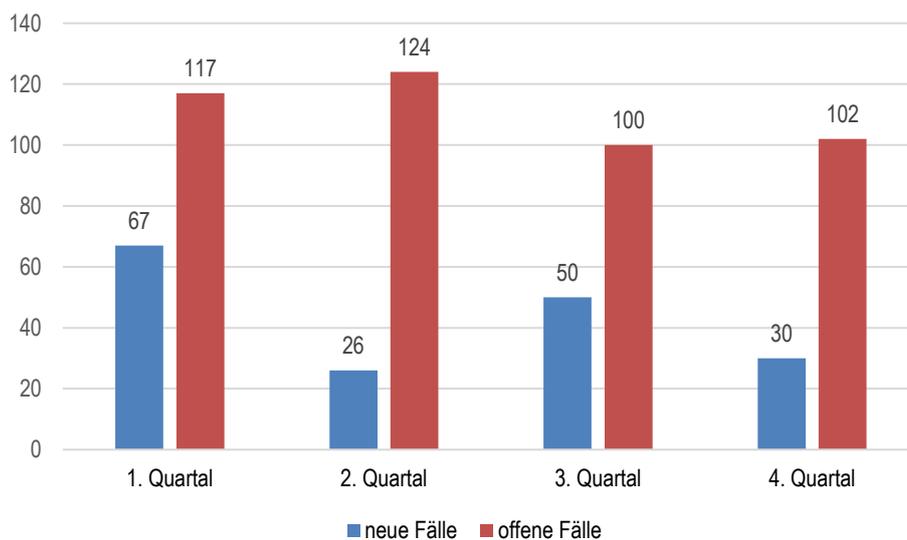
2. Statistische Auswertung

Anzahl der Anfragen

2023 wurden insgesamt 173 Anfragen an die Beratungsstelle gestellt. Wie im Vorwort bereits ausgeführt, musste die Beratungsstelle im Mai komplett geschlossen werden, da es keine Vertretungsmöglichkeit für die Referentinnen-tätigkeit gab. Alle Anfragenden wurden informiert. Sie haben mit großem Verständnis auf die Notlage reagiert, auch wenn es für einige zu erheblichen Verzögerungen geführt hat und manche Anfragenden selbst in einer Notlage waren. Im Juni konnte nur mit reduzierter Kapazität gearbeitet werden. Im Juli war der Normalbetrieb wieder hergestellt.

Die Anfragen sind daher über die Quartale sehr unterschiedlich verteilt. Das erste Quartal hatte mit 67 Fällen ein sehr hohes Anfrageaufkommen, das höchste seit Bestehen der Beratungsstelle. Im zweiten Quartal lagen durch das zeitweise Schließen der Beratungsstelle die Anfragen demgegenüber mit 26 Fällen sehr niedrig. Im dritten Quartal waren 50 Anfragen zu verzeichnen, im vierten Quartal 30. Derart unterschiedlich hoch waren die Anfragen im Verlauf der letzten vier Jahre noch nie.

S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal



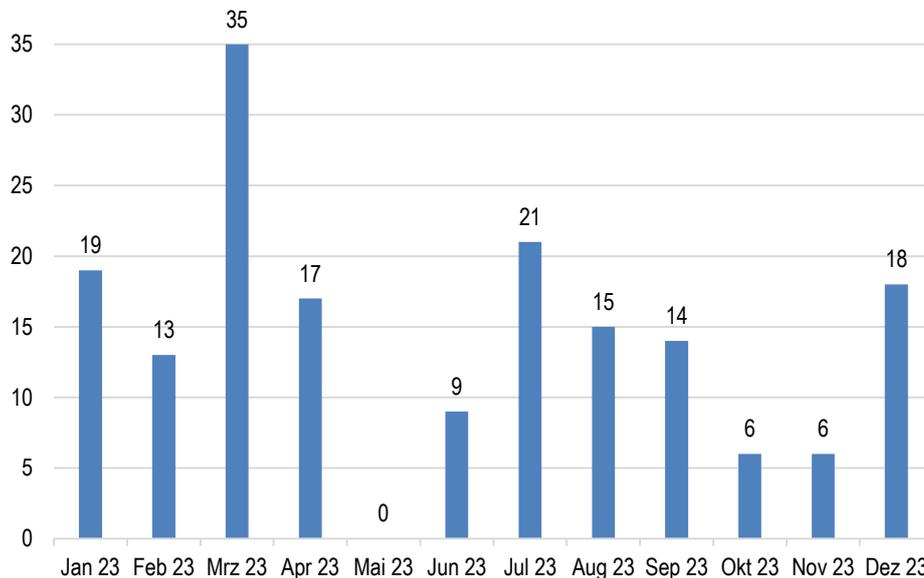
Die Zahl der offenen Fälle stieg bis zum 2. Quartal auf 124, was auch mit der zeitweilig erforderlichen Schließung der Beratungsstelle zusammenhing. Bis zum Jahresende konnte die Zahl auf 102 reduziert werden und lag damit unter der Zahl zum Jahresende 2022. Ursache der offenen Fälle sind einerseits die oft langen Bearbeitungszeiten, da die Weiterbearbeitung von Entscheidungen anderer Behörden und Institutionen abhängt, sowie andererseits die begrenzte Arbeitskapazität der Beratungsstelle. Von den 102 offenen Fällen Ende 2023 sind vier Fälle aus dem Jahr 2020, 10 aus 2021 und 15 aus dem Jahr 2022 anhängig.

Die Verteilung der Anfragen auf die Monate weist ebenfalls große Unterschiede auf. Der Monat mit den mit Abstand meisten Anfragen war der März – 35 Anfragen erreichten die Beratungsstelle. Das waren mehr als jemals zuvor in den letzten vier Jahren. Im März war die Integrationsbeauftragte zu einem Austausch mit afrikanischen Schutzsuchenden eingeladen. Sie erzählten von ihren schwierigen Lebensumständen in Brandenburg. Hauptthema war der Aufenthalt. Einige waren Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die auch nach einem Jahr in Deutschland noch keine Aussicht auf einen Aufenthalt hatten. Bei einigen wurde der Asylantrag sehr schnell abgelehnt, sodass die Zugänge zu Sprachkursen und Arbeit stark eingeschränkt waren. Daraus ergaben sich etliche Anfragen an die Beratungsstelle.



Die meisten Monate lagen wie in den Vorjahren auch zwischen 14 und 19 Anfragen, der Juli bei 21 Anfragen. Im Mai und zwei Wochen im Juni war die Beratungsstelle krankheitsbedingt geschlossen, im Juni lief die unterbrochene Arbeit reduziert an, was sich in den 9 Anfragen widerspiegelt. Ungewöhnlich niedrig war die Anfragezahl im Oktober und November mit jeweils 6 Anfragen. Eine offensichtliche Erklärung dafür gibt es nicht. Im Dezember liegt die Zahl wieder bei 18 im Normalbereich.

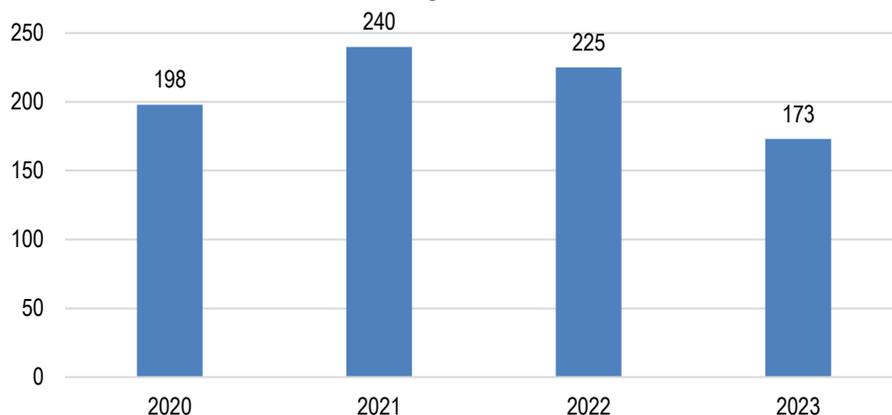
S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat



In neun Fällen haben sich die Ratsuchenden 2023 ein zweites Mal an die Beratungsstelle gewandt. In den meisten Fällen ging es um das Thema Aufenthalt. Hierbei variierten die Anfragen von Menschen, die mit einer Duldung leben und endlich ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erlangen wollen bis hin zu solchen, die ihren Aufenthalt verfestigen möchten, z.B. durch eine Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung.

2023 liegen die Anfragen im Vergleich trotz des Ausfalls im Mai/Anfang Juni durchschnittlich gleich hoch wie 2020. In den 198 Anfragen aus dem Jahr 2020 war der Dezember 2019, der erste Monat der Tätigkeit der Beratungsstelle, noch mit enthalten, so dass die eigentliche Zahl bei 178 lag. Mit Blick auf die Schließung im Mai 2023 und die reduzierte Arbeit im Juni war dies so nicht zu erwarten.

S 3: Anfragen 2020-2023

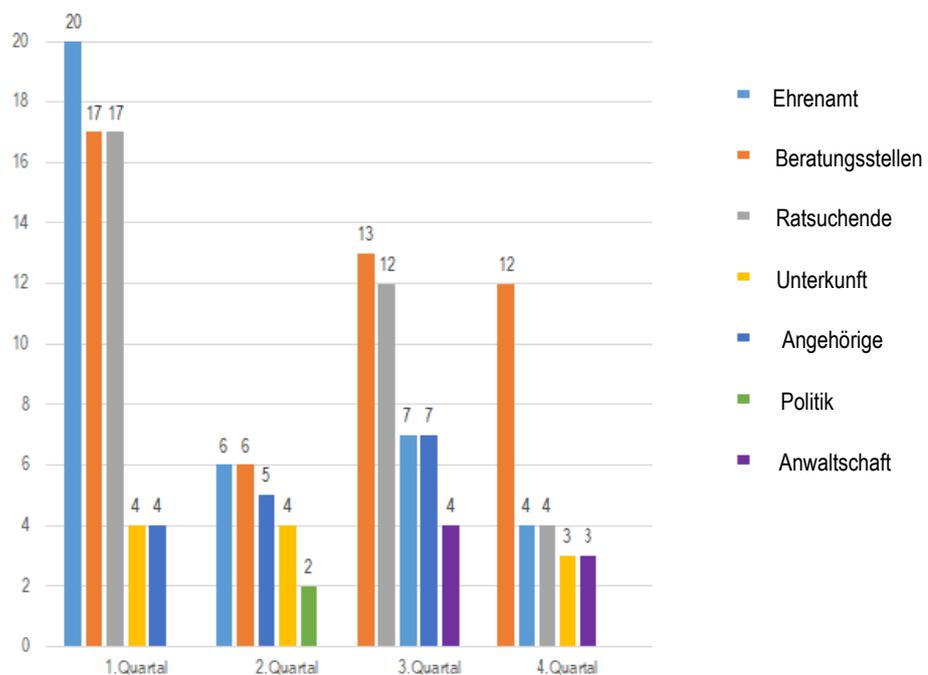


Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

In den drei Quartalen, in denen die Beratungsstelle uneingeschränkt arbeiten konnte, waren wie in den Vorjahren die Ehrenamtlichen, die Beratungsstellen und die Ratsuchenden die drei häufigsten Antragenden. Die Reihenfolge ändert sich dabei jeweils. Im ersten Quartal lag das Ehrenamt mit 20 Anfragen vor den Beratungsstellen und den Ratsuchenden mit jeweils 17. Im 3. und im 4. Quartal haben sich die Beratungsstellen am häufigsten mit Anfragen gemeldet, mit den Ratsuchenden und den Ehrenamtlichen auf Platz zwei und drei bzw. gleichauf. Stark vertreten waren auch die Angehörigen (3. Quartal) und die Unterkünfte. Im zweiten Quartal, das von der zeitweiligen Schließung gekennzeichnet war, liegen Ehrenamt und Beratungsstellen gleichauf, auf dem dritten Platz die Angehörigen.

Die starke Vertretung der Migrationsberatungsstellen führt fort, was sich in den Jahren seit Bestehen der Beratungsstelle gezeigt hat – sie haben dieses Angebot als ergänzende und unterstützende Möglichkeit fest im Blick und nehmen es beständig in Anspruch.

S 4: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

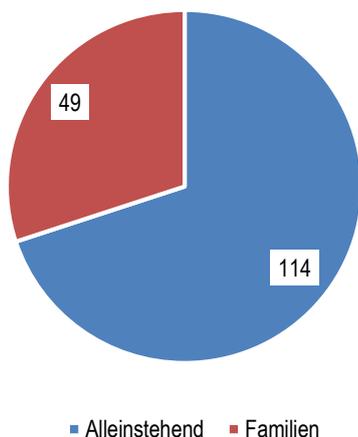


Die Kontaktaufnahme per Mail ist auch weiterhin die Kommunikationsform, die am häufigsten genutzt wird. 129 Fälle wurden auf diese Weise an die Beratungsstelle herangetragen, das entspricht 74% aller Anfragen (2022: 88%). 29 Anfragen erfolgten per Telefon, zwei per Post. 13 Anfragen wurden persönlich gestellt. Dies hat seine Ursache in dem bereits erwähnten Treffen der Integrationsbeauftragten mit einer Gruppe von Geflüchteten.

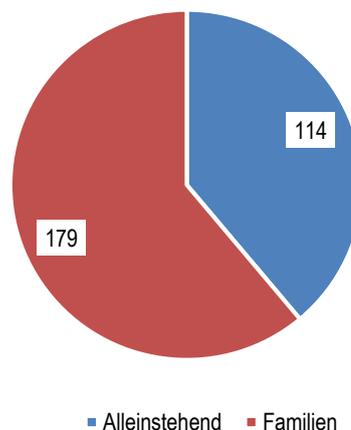
Betroffene Personen

114 Fälle wurden von Alleinstehenden an die Beratungsstelle herangetragen, 49 von Familien. In 10 Fällen handelte es sich um allgemeine Anfragen. Damit liegt der Anteil der alleinstehenden Menschen bei 70%. In den Vorjahren betrug der Anteil sogar über 70% (2020: 71%, 2021: 75%, 2022: 73%). Die 49 Familienfälle beziehen sich auf 179 Personen. Im Durchschnitt sind drei bis vier Personen pro Familie betroffen.

S 5a: Anzahl der Fälle



S 5b: Anzahl der Personen



Im ersten Quartal ist der Anteil der Familien deutlich höher als in den anderen Quartalen. Dies liegt vor allem am Januar, in dem ausnahmsweise mehr Anfragen von Familien als von Alleinstehenden kamen. Im 4. Quartal wiederum ist der Anteil der Alleinstehenden deutlich höher als im Rest des Jahres. Er liegt bei 83%.

| Quartal | Fälle Gesamt* | Familien % | Alleinstehende % |
|------------|---------------|------------|------------------|
| 1. Quartal | 62 | 37% | 63% |
| 2. Quartal | 25 | 28% | 72% |
| 3. Quartal | 46 | 30% | 70% |
| 4. Quartal | 30 | 17% | 83% |

*ohne die 10 Fälle allgemeiner Natur

Die meisten Antragsteller sind auch 2023 männlich. Dies entspricht der Tatsache, dass die meisten Asyl-antragsteller, nämlich 71,5%, ebenfalls männlich sind.¹

In 56 Fällen und damit 32% wurde ein besonderer Schutzbedarf entsprechend der europäischen Aufnahmerichtlinie erfasst. Damit lag der Anteil der besonders Schutzbedürftigen wieder auf dem Niveau der Jahre vor 2022. In 2022 waren es aufgrund der vielen minderjährigen Kinder aus der Ukraine 45%. 2023 betrafen 29 Fälle begleitete minderjährige Kinder. Das entspricht mit 51% mehr als der Hälfte der besonders Schutzbedürftigen und liegt damit ungewöhnlich hoch. In 14% der Fälle lag eine körperliche Erkrankung vor und in 11% eine Behinderung. 9% der Menschen waren psychisch erkrankt.

Erstmals kamen die meisten Anfragen von Menschen mit einem Aufenthaltstitel. Fast gleichauf folgen die Menschen mit einer Duldung. Diese waren in den vorherigen Jahren die Menschen, die am häufigsten Anfragen gestellt haben. Das steht für das weite Themenspektrum der Beratungsstelle und verdeutlicht, dass Menschen auch nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis noch Beratungsbedarf haben.

¹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2023-asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=10. Seite 20.

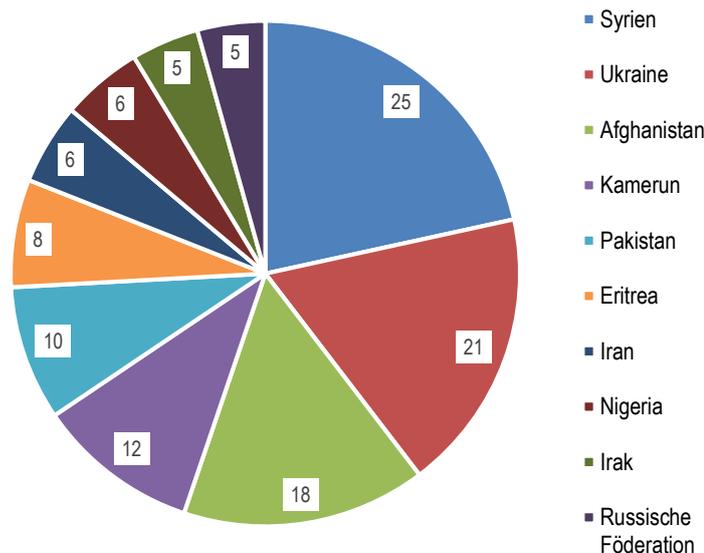
Herkunftsländer

Das Herkunftsland mit den meisten Anfragen war 2023 Syrien (25), gefolgt von der Ukraine (21) und Afghanistan (18). Auch wenn die hohe Zahl von 59 Anfragen die Ukraine betreffend aus dem Jahr 2022 nicht erreicht wurden, zeigen 21 Anfragen und Platz 2, dass Geflüchtete aus der Ukraine immer noch ein wichtiges Thema sind.

Es ist aufschlussreich, sich die 10 häufigsten Herkunftsländer der Ratsuchenden im Jahresvergleich anzuschauen. Bis auf das Jahr 2022 waren immer Afghanistan, die Russische Föderation und Syrien die drei häufigsten Herkunftsländer. Die Russische Föderation lag 2022 auf Platz 4, nachdem die Ukraine infolge des Angriffskrieges Russlands auf das Land mit großem Abstand das häufigste Herkunftsland war. 2023 betrafen jedoch nur fünf Anfragen Menschen aus der Russischen Föderation, das bedeutete Platz 10. Diesen zehnten Platz teilen sich Kenia und die Russische Föderation. Afghanistan, 2020 und 2021 auf Platz 1 und 2022 auf Platz 2 nimmt jetzt Platz 3 ein.

Auf Platz 4 liegt Kamerun, das über die Jahre immer unter den 10 häufigsten Herkunftsländern vertreten war. Anfragen aus Pakistan sind wieder häufiger als im Vorjahr gestellt worden. Es folgen Eritrea, Iran, Nigeria und der Irak.

S 6: 10 häufigste Herkunftsländer



Die 10 häufigsten Herkunftsländer entsprechen im wesentlichen den Ländern mit den häufigsten Asylanträgen. Auch hier steht 2023 Syrien mit Abstand an erster Stelle, Afghanistan an zweiter Stelle. Die Türkei, inzwischen dritthäufigstes Land bei den Asylanträgen, ist bei den Beratungsfällen nicht vertreten. Menschen aus der Ukraine erhalten SGB II-Leistungen und stellen keinen Asylantrag. Neben Nigeria ist auch Eritrea nicht mehr unter den 10 häufigsten Herkunftsländern von Asylanträgen zu finden.



| Antrags-, und Entscheidungsstatistik von 10 Herkunftsländern mit den meisten Asylanträgen in Brandenburg 2023 | | |
|---|-----------------------|-------------------------|
| Herkunftsland | Asylanträge insgesamt | Positive Entscheidungen |
| 1. Syrien | 3.406 | 3.265 |
| 2. Afghanistan | 1.903 | 1.019 |
| 3. Türkei | 1.042 | 11 |
| 4. Russische Föderation | 554 | 36 |
| 5. Kenia | 426 | 1 |
| 6. Kamerun | 376 | 5 |
| 7. Iran | 329 | 45 |
| 8. Pakistan | 297 | 8 |
| 9. Somalia | 180 | 36 |
| 10. Irak | 178 | 19 |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dezember 2023

Die Zahl der gestellten Asylanträge lag im gesamten Jahr 2023 bei 10.103. Aus der Erstaufnahmeeinrichtung wurden 12.100 Menschen in die Kommunen verteilt.

2023 sind wieder Anfragen aus allen fünf Kontinenten zu verzeichnen. Nordamerika ist erneut mit einem Fall vertreten, der sehr langwierig und komplex ist.

| Herkunftsländer nach Kontinenten | | | |
|----------------------------------|------------------------------|--------------------------|--------------------|
| Afrika | Asien | Europa | Südamerika |
| Eritrea (8) | Afghanistan (18) | Albanien (2) | Brasilien (2) |
| Kamerun (12) | Armenien (1) | Belarus (2) | Honduras (1) |
| Kenia (5) | China (1) | Bosnien (1) | Peru (1) |
| Libyen (1) | Indien (3) | Deutschland (2) | Venezuela (1) |
| Marokko (1) | Irak (5) | England (1) | |
| Nigeria (6) | Iran (6) | Georgien (1) | |
| Somalia (1) | Palästinensische Gebiete (1) | Rumänien (2) | |
| Sudan (1) | Pakistan (10) | Russische Föderation (5) | 4 Länder |
| | Philippinen (1) | Türkei (4) | 5 Fälle |
| | Sri Lanka (1) | Ukraine (21) | 5 Personen |
| | Syrien (25) | | Nordamerika |
| | Tadschikistan (1) | | USA (1) |
| | Usbekistan (1) | | |
| | Vietnam (1) | | |
| 8 Länder | 15 Länder | 11 Länder | 1 Land |
| 35 Fälle | 75 Fälle | 41 Fälle | 1 Fall |
| 41 Personen | 155 Personen | 91 Personen | 1 Person |

Bei 16 Anfragen lagen der Beratungsstelle keine Angaben zum Herkunftsland vor.

Mit 15 Ländern ist der asiatische Kontinent auch 2023 derjenige mit den häufigsten Ländern. Dies setzt die Zunahme der Länder von diesem Kontinent über die Jahre fort – 8 im Jahr 2020, 10 im Jahr 2021, 16 im Jahr 2022 und nun 15. Interessant ist, dass sich die vertretenen Länder immer wieder ändern. Nur der afrikanische Kontinent hat mehr Länder als Asien mit 48 Ländern. 2023 kamen Fälle aus China, den Philippinen und Sri Lanka hinzu. Herausgefallen sind demgegenüber Kambodscha, Indonesien, Taiwan,

Jemen, Jordanien und der Libanon. Die Zahl der Anträge bezüglich Pakistan hat im Vergleich zum Vorjahr wieder zugenommen: 2022 lag sie bei 4, 2023 bei 10. Zum Vergleich: 2021 waren es noch 22 Fälle. Auch bei der Anzahl der betroffenen Personen sowie der Fälle liegt Asien 2023 an der ersten Stelle. 2022 war dies, bedingt durch die Geflüchteten aus der Ukraine, noch Europa.

Europa liegt mit 11 Ländern und 91 Personen an zweiter Stelle. Neu sind Fälle aus Belarus. Die Zahl der Fälle aus Europa hat sich von 90 auf 41 mehr als halbiert, da 2022 sehr viele Fälle aus der Ukraine zu bearbeiten waren, was 2023 stark abgenommen hat. Noch deutlicher wird dies an der Anzahl der betroffenen Personen: 2023 waren dies 91 Personen, 2022 noch 236 Personen. Bei dem Fall aus England ging es um das Thema Eheschließung und das damit verbundene Aufenthaltsrecht für einen britischen Staatsangehörigen. Bei den beiden Fällen aus Deutschland handelte es sich einmal um einen Diskriminierungsfall eines Menschen mit Migrationsgeschichte und bei dem anderen Fall um das Thema Kleingärten und die Weitergabe von Kleingärten innerhalb der Familie.

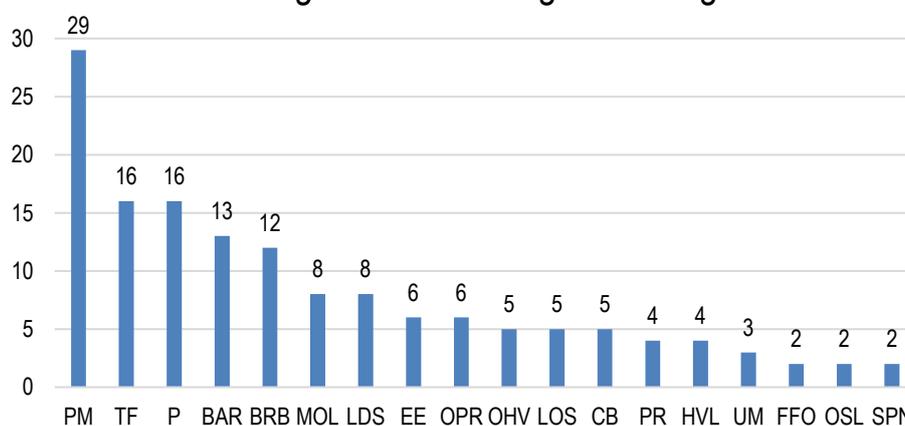
Die Anzahl der Länder aus Afrika ist wie schon in den Vorjahren weiter gesunken. Gegenüber 17 Ländern im Jahr 2020 waren es nur noch acht im Jahr 2023 (2021: 12, 2022: 13). Diese acht Länder sind schon seit Beginn der Tätigkeit vertreten. Zahlenmäßig fallen hier vor allem Kamerun, Eritrea, Nigeria und Kenia ins Gewicht.

Regionale Verteilung der Anfragen

Wie gut die Beratungsstelle inzwischen das Flächenland Brandenburg erreicht, ist wieder daran abzusehen, dass Anfragen aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt sind. Potsdam-Mittelmark, das 2022 erstmals Potsdam überholt hatte, liegt auch 2023 an erster Stelle, diesmal sogar noch eindeutiger als im Vorjahr. 29 Fälle sind aus diesem Landkreis zu verzeichnen, 16 jeweils aus Teltow-Fläming und Potsdam. Damit liegen die Anfragen aus Potsdam-Mittelmark fast doppelt so hoch.

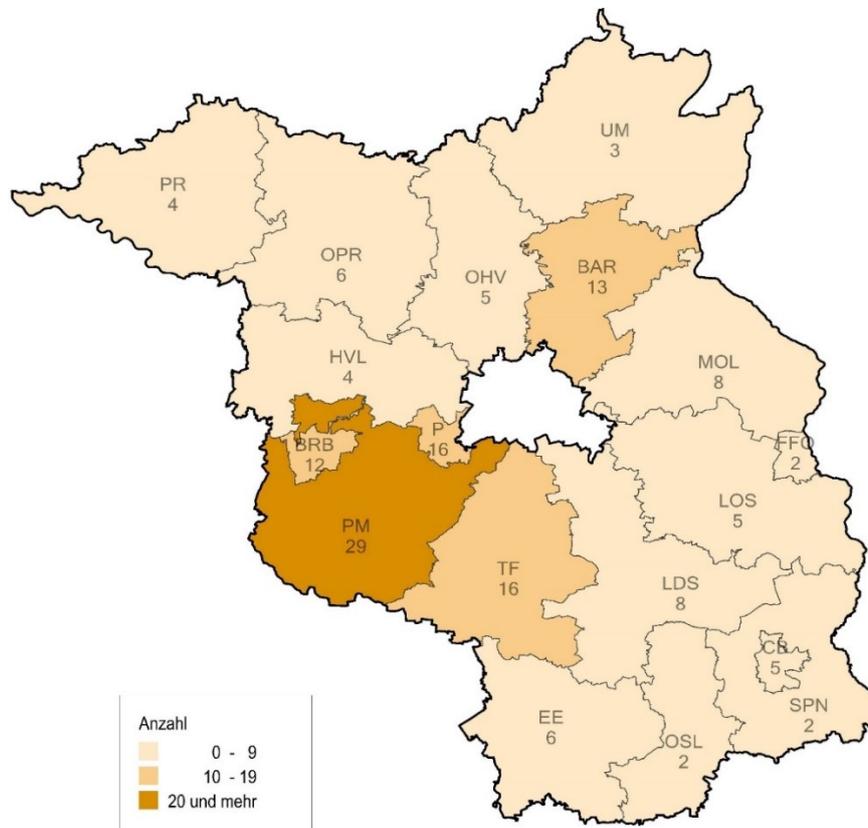
Die Zahl der Anfragen an die Beratungsstelle lässt keinen direkten Schluss auf die Arbeit von Ausländerbehörden zu, auch wenn Aufenthaltsfragen nach wie vor dominant sind und daher diese Behörde besonders im Fokus der Arbeit steht. Eine so hohe Zahl aus Potsdam-Mittelmark im Vergleich zu anderen Landkreisen lässt dennoch Fragen entstehen. Die Möglichkeit, dass die Entscheidungspraxis in diesem Landkreis von der in anderen Landkreisen abweicht, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Eine Rolle spielt auch ein aktiver Unterstützerkreis, der Geflüchtete in der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv stärkt und den Finger immer wieder in die Wunde legt.

S 7: Regionale Verteilung der Anfragen



Aus der Karte wird ersichtlich, dass die Dominanz der berlinnahen Landkreise und kreisfreien Stadt Potsdam abgenommen hat. 2022 war diese noch sehr deutlich zu sehen.

S 8: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten



Sieben Anfragen wurden zu Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtungen Wünsdorf (2) und Eisenhüttenstadt (5) gestellt. Zwei Anfragen kamen aus Berlin, einmal zum Thema Sozialleistungen für eine Ukrainerin und einmal von einem Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, der in Berlin registriert war. Hier erfolgte jeweils eine Verweisberatung an zuständige Stellen in Berlin. Bei 18 Anfragen lagen der Beratungsstelle keine Angaben zum Landkreis bzw. zur kreisfreien Stadt vor. Das kann vorkommen, wenn es sich um eine allgemeine Anfrage handelt, die nicht landkreisspezifisch ist oder wenn beim Erstkontakt keine Angabe gemacht wird und der Beratungskontakt danach abbricht.

3. Inhalte und Themen

Die breit gefächerten Inhalte und Themen der Beratung sind eine Konstante der Beratungstätigkeit von Anfang an. Die Anzahl der Themen lag immer über 20. Im Jahr 2023 wurden 23 verschiedene Themen bearbeitet, von A wie Abschiebung bis Z wie Zuweisung. Gehäuft wurden Fälle zum Thema Berufsanerkennung an die Beratungsstelle herangetragen. Wurden diese in den vergangenen Jahren unter dem Themenbereich Arbeit gefasst, fiel aufgrund der Häufung der Anfragen im Jahr 2023 die Entscheidung,



das Thema spezifischer zu benennen. Daher wurde hieraus eine neue übergeordnete Problemlage identifiziert (s. Kapitel 6). Fragen nach der Fahrerlaubnis und dem Besuchervisum sind eher selten und nicht in jedem Jahr vertreten. Es dominieren die Bereiche Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht. Auch das Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrecht sind wieder vertreten. Da die Anfragen immer wieder themenübergreifend gestellt werden, sind Mehrfachnennungen möglich.

| Themen | | | |
|-------------------|-----------------|-------------------------|----------------|
| Abschiebung | Besuchervisum | Geburtsurkunde | Sozialleistung |
| Arbeit | Diskriminierung | Gesundheit | Sprachkurs |
| Asylverfahren | Einbürgerung | Härtefälle | Umverteilung |
| Aufenthalt | Einwanderung | Niederlassungserlaubnis | Unterbringung |
| Ausbildung | Fahrerlaubnis | Pass | Zuweisung |
| Berufsanerkennung | Familiennachzug | Schule | |

Aufenthaltsanfragen wurden auch 2023 am häufigsten gestellt und betrafen mit 60 Anfragen erneut fast ein Drittel aller Anfragen. Anfragen zum Thema Aufenthalt werden hauptsächlich von Menschen gestellt, die ein Asylverfahren durchlaufen haben, das negativ abgeschlossen wurde. Es stellt sich dann die Frage, was für Möglichkeiten es noch gibt, um einen Aufenthalt zu bekommen.

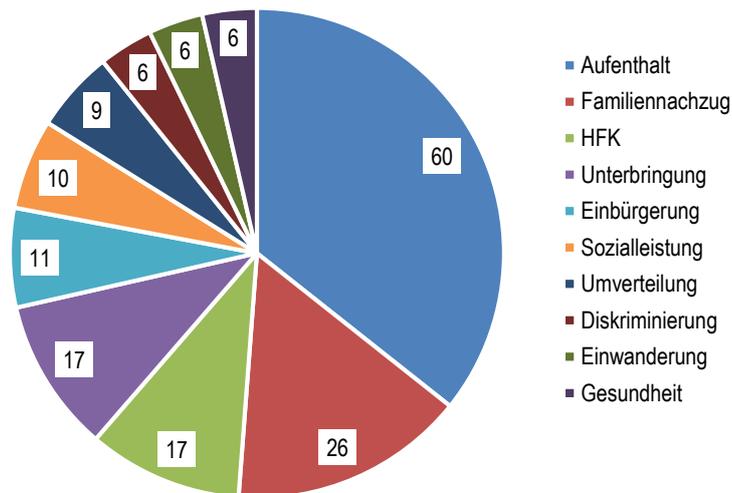
Auf Platz 2 mit 26 Anfragen lag der **Familiennachzug**. Die Anzahl dieser Anfragen ist deutlich gestiegen. Ob dies bereits damit zusammenhängen kann, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales das Landesaufnahmeprogramm Syrien zum Jahresende 2023 nicht mehr verlängert hat, ist noch nicht eindeutig. Einer der wenigen legalen Wege der Zuwanderung wurde damit verschlossen, obwohl immer wieder gefordert wird, legale Wege zu nutzen. Und dies, obwohl die in Brandenburg ansässigen Referenzpersonen Wohnraum und die Übernahme des Lebensunterhalts absichern mussten, um überhaupt einen Familiennachzug zu ermöglichen. Sie haben sich verpflichtet, für mindestens fünf Jahre alle Kosten zu übernehmen. Vom Land wurde der Krankenversicherungsschutz zur Verfügung gestellt. Palästinenserinnen und Palästinenser waren schon immer aus dem Programm ausgeschlossen. Nun ist es für alle Syrerinnen und Syrer nicht mehr möglich, auf diesem Weg ihre Familienangehörigen zu sich zu holen. Gut integrierte Menschen, denen allein die Erfüllung der Voraussetzungen überhaupt möglich war, werden dadurch enttäuscht und sie müssen sich weiter um ihre Familienangehörigen sorgen.

Platz 3 nimmt 2023 die **Härtefallkommission (HFK)** ein. 17 Anfragen wurden dazu 2023 gestellt im Vergleich zu 37 Anfragen 2022. Diese deutlich niedrigere Zahl kann daran liegen, dass zum 1.1.2023 das Chancen-Aufenthaltsrecht eingeführt wurde. Mit dem *Chancen-Aufenthaltsrecht* können sich geduldete Menschen über Arbeit einen Aufenthaltstitel sichern. Personen, die vor dem 31. Oktober 2022 fünf Jahre gestattet, geduldet oder mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland gelebt haben und zum Zeitpunkt der Antragsstellung geduldet waren, kommen dafür in Frage. Sie erhalten für 18 Monate einen Aufenthaltstitel. Innerhalb dieser Zeit müssen drei Erfordernisse erfüllt werden: Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2), überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Identitätsnachweis. Gelingt dies innerhalb von 18 Monaten nicht, so fallen die Menschen wieder in die Duldung zurück.

Viele Menschen, für die ein Härtefall hätte eingebracht werden müssen, haben nun die Chance, über dieses neue Gesetz einen Aufenthalt zu erreichen. Wie viele Menschen, die ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten haben, in den 18 Monaten die Anforderungen erfüllen können, ist noch nicht abzusehen. Gut möglich, dass sich in den nächsten Jahren daraus ein Thema für die Beratungsstelle neu stellt. Bedauerlich ist auch, dass es sich wie bei vielen Regelungen im Aufenthaltsrecht um eine Stichtagsregelung handelt. Menschen, die ab dem 1. November 2017 eingereist sind, also einen Tag nach dem Stichtag, und die daher weniger als fünf Jahre in Deutschland sind, ist diese Chance verwehrt.

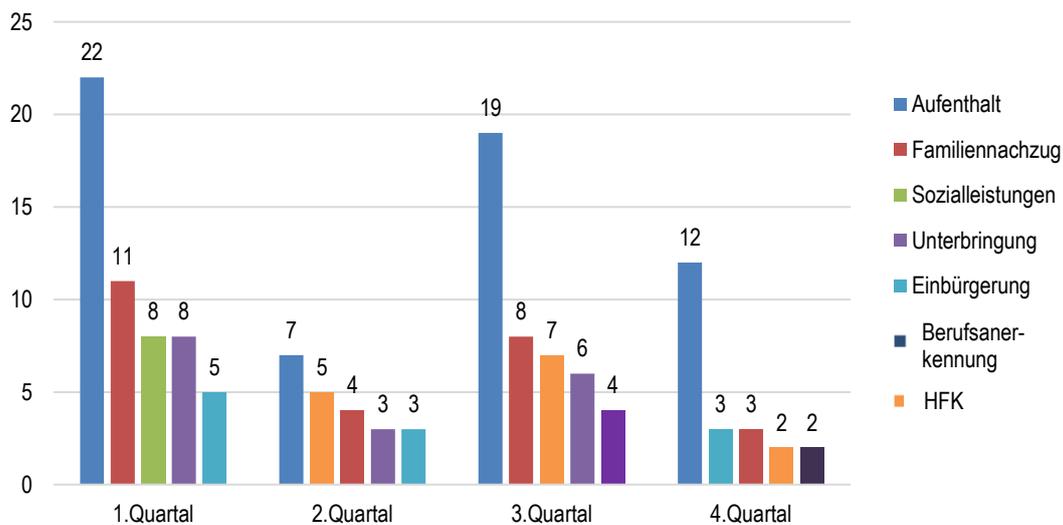


S 9: 10 häufigste Beratungsthemen



Unterbringung, bis auf 2021 immer unter den ersten fünf Themen, steht auf Platz 4. Das Dauerthema Einbürgerung wird gefolgt von Fragen zu den Sozialleistungen.

S 10: 5 häufigste Beratungsthemen



Aufenthaltsfragen sind auch 2023 in allen Quartalen diejenigen, die am häufigsten gestellt werden. Besonders dominant sind sie im vierten Quartal, in dem sie viermal so häufig wie die beiden zweitplatzierten Familiennachzug und Einbürgerung gestellt werden. Auf Platz 2 bzw. 3 steht in allen Quartalen das Thema Familiennachzug.

4. Beispielfälle

Die fünf beschriebenen Fälle sollen beispielhaft darlegen, welche Fallkonstellationen bei der Beratungsstelle bearbeitet werden. Einige Herkunftsländer bringen spezifische Fragestellungen mit sich, z.B. zu Anerkennungsquoten im Asylverfahren oder zur Frage von Identitätsklärung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren.



Beispielfall 1 – Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine

Ein Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine wandte sich an die Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung, weil er in Deutschland als Arzt arbeiten wollte. Er war zum Studium aus einem afrikanischen Land in die Ukraine gekommen und hatte dort sein Medizinstudium absolviert. Mit Kriegsausbruch musste auch er aus der Ukraine fliehen. Hier lernte er in kürzester Zeit Deutsch auf C1-Niveau und arbeitete als Pflegehelfer, um die Zeit bis zur Anerkennung seines Abschlusses zu überbrücken. Der Studienabschluss wurde zunächst akzeptiert, allerdings fehlte ihm für die vollständige Anerkennung als Arzt in Deutschland die Absolvierung eines praktischen Teils. In der Ukraine folgt auf das Studium eine zweijährige „Spezialisacija“ (Spezialisierung), die Aspekte des Facharztes aufweist. Für Studierende aus dem Ausland wird jedoch schon nach dem Studium ein Abschlusssdiplom übergeben, da sie häufig ohne die Spezialisierung in ihr Heimatland zurückkehren. Auf diesem Diplom wird bescheinigt, dass diese Person als Arzt praktizieren darf.

Der Ratsuchende versuchte mehrfach mit den zuständigen Anerkennungsbehörden zu klären, wie und in welcher Form er den praktischen Teil in Deutschland absolvieren könnte, um die volle Anerkennung zu erhalten. Er hatte bereits eine Klinik gefunden, die ihn gerne beschäftigen wollte. Auch die Landkreisverwaltung des Ortes, an dem er wohnte, hatte großes Interesse, dass er im Landkreis als Arzt praktiziert.

Nachdem sich auch die Beratungsstelle und die Integrationsbeauftragte eingeschaltet hatten, stellte sich heraus, dass komplett unklar ist, wie dieser praktische Teil auszusehen hat, damit das Studium aus der Ukraine vollständig in Deutschland anerkannt werden kann. Denn Deutschland anerkennt den Abschluss nur, wenn das Studium *und* die Spezialisierung absolviert wurden.

Es wurden drei Wege aufgezeigt, die alle nicht gangbar sind oder mehrere Jahre in Anspruch nehmen würden.

Als erste Möglichkeit wurde in einem Schreiben an den Ratsuchenden genannt, dass die Spezialisierung in der Ukraine absolviert werden könnte. Da es sich um einen Kriegsflüchtling handelt, ist diese Möglichkeit nicht existent. Es ist nachvollziehbar, dass dieser Vorschlag Empörung ausgelöst hat.

Die zweite Möglichkeit, die im Schreiben genannt wurde, war, die Spezialisierung in Deutschland nachzuholen, um dann eine vollständige Anerkennung zu erhalten. Dieser Weg ist jedoch überhaupt nicht möglich, denn dafür fehlt es an Vorgaben von ukrainischer Seite. Die ukrainische Seite müsste akzeptieren, dass der praktische Teil in Deutschland durchgeführt werden kann und gemeinsam müsste man festlegen, wie das aussehen kann. Eine erste Anfrage von Bundesseite aus an die Ukraine ist erfolgt, darauf liegt jedoch noch keine Antwort vor.

Als dritte Möglichkeit wurde genannt, die Studieninhalte zu überprüfen und anerkennen zu lassen, um festzustellen, in welchem Semester der Arzt aus Kamerun in Deutschland das Medizinstudium fortsetzen kann, um dann einen deutschen Studienabschluss zu erlangen. Diese Einstufung dauert jedoch erfahrungsgemäß sehr lange – bis zu einem Jahr und mehr. Zudem ist nicht klar, ob die Person dann auch wirklich einen Studienplatz für Medizin für das entsprechende Fachsemester bekommt. Das kann sogar als unwahrscheinlich eingeschätzt werden.

Als die betroffene Person sich an die Beratungsstelle wandte, versuchte er bereits seit einem Jahr alles nur Mögliche, um als Arzt arbeiten zu können. Die Aussicht, noch einmal mehrere Jahre zu warten, war für ihn keine Option. Als Ergebnis muss man feststellen, dass trotz Ärztemangel ihm keine Möglichkeit geboten wurde, zeitnah als Arzt in Deutschland zu praktizieren.



Zumindest privat fand er hier sein Glück. Er traf eine Freundin von früher wieder, sie verliebten sich und heirateten. Sie hatte hier eine Ausbildung zur Hotelfachfrau absolviert und versandte zahlreiche Bewerbungen – ohne Erfolg. Wenn sie vorab anrief, ob die Stelle noch frei sei, wurde sie in ihrer Bewerbung bestärkt, doch kaum hatte sie sich als Schwarze Person beworben, kamen nur Absagen. Die beiden entschieden sich im Herbst 2023 schweren Herzens und tief enttäuscht auch über den Rassismus, mit dem sie konfrontiert worden waren, Brandenburg zu verlassen. Brandenburg sind dadurch zwei junge, motivierte und sehr gut ausgebildete Menschen verloren gegangen. Und sie sind kein Einzelfall.

Ein Freund des Arztes, der sogar ein Jahr im Studium zurück war, praktizierte in Frankreich bereits als Arzt. Dies zeigt deutlich, dass es auch anders gehen kann. Deutschland nimmt sich hier durch sein bürokratisches Handeln selbst viele Möglichkeiten – und den betroffenen Menschen auch.

Die hier geschilderte Problemstellung existiert brandenburg- und deutschlandweit noch in vielen anderen Fällen von Ärztinnen und Ärzten aus der Ukraine, die in Deutschland nicht praktizieren können, weil nicht klar ist, wie sie den praktischen Teil erfüllen können. Dies betrifft nicht nur Personen aus Drittstaaten. Man hätte frühzeitig Möglichkeiten schaffen können, um diesem Sondertatbestand für alle Betroffenen Rechnung zu tragen. Deutschland wie Brandenburg hätten somit Ärztinnen und Ärzte und die Betroffenen eine Perspektive.

Beispielfall 2 – Visum zur Unterstützung einer Angehörigen

Eine Frau, die in einem asiatischen Land geboren wurde, aber inzwischen Deutsche ist, erlitt eine schwere Erkrankung. Sie war nach längerem Krankenhaus- und Rehaaufenthalt rund um die Uhr auf Hilfe angewiesen. Verständlicherweise wollte sie gerne, dass Familienangehörige aus dem Heimatland sie unterstützen. Es war klar, dass ein dreimonatiges Touristenvisum zu kurz ist, um sie auf dem Weg der Genesung zu begleiten. Zunächst kam ihre Mutter mit einem Touristenvisum, die aber wieder in das Heimatland zurückkehren musste, um sich um den Vater zu kümmern. Ihre Schwester war bereit, längere Zeit zu kommen, um sie zu unterstützen.

Von Anfang an war klar, dass der Lebensunterhalt und alle weiteren Kosten für die Schwester gedeckt und gesichert sind. Allerdings gibt es im Aufenthaltsrecht keine Rechtsgrundlage, damit Angehörige aus dem Ausland erkrankte Familienmitglieder in Deutschland über einen längeren Zeitraum unterstützen und pflegen können. Daher beantragte die Schwester ein Touristenvisum, das die Deutsche Botschaft zunächst ablehnen wollte, was in dieser Konstellation völlig unverständlich ist. Bei dem Herkunftsland handelte es sich nicht um ein zahlenmäßig starkes Asylherkunftsland. Die Schwester, die in Deutschland wohnt und Unterstützung benötigt, hatte eine feste Anstellung, von der sie beurlaubt wurde, eigenes Einkommen und alle Ausgaben und Kosten waren durch eine Verpflichtungserklärung von der Familie in Deutschland gedeckt. Nach Unterstützung durch die Beratungsstelle wurde das Visum doch noch erteilt und die Schwester konnte für einen Zeitraum von drei Monaten zur Unterstützung einreisen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde und anderen Fachstellen wurde klar, dass die Chancen auf ein längerfristiges Visum zur Pflege und Unterstützung ihrer Schwester quasi bei Null liegen. Die rechtlichen Hürden sind so hoch, dass dieses Visum nur in sehr seltenen Fällen erteilt wird. Das Problem bei der Ablehnung eines solchen Visums ist, dass dann auch die Erlangung anderer Visatypen zur Einreise schwierig werden kann. Die Deutsche Botschaft im Ausland, sozusagen Gate-Keeper darüber, wer zu welchem Zweck nach Deutschland kommen darf, könnte annehmen, dass die Person unter einem Vorwand einreisen und dann doch länger bleiben möchte. Ein einmal abgelehntes Visum kann daher dazu führen, dass zukünftig der Erhalt von Visa zu einem anderen Aufenthaltszweck schwierig bis unmöglich wird.



Die Schwester reiste daher regulär nach Ablauf des Touristenvisums aus. Sie möchte nun ein Visum beantragen, mit dem man über einen längeren Zeitraum mehrfach zu touristischen Zwecken einreisen kann. Das Verfahren dafür läuft noch.

Es wird deutlich, dass spezielle Konstellationen oft zu wenig berücksichtigt werden und kein Ermessen ausgeübt wird, um Lösungen zu finden.

Beispielfall 3 – Einbürgerung eritreischer Staatsangehöriger

Ein eritreischer Staatsangehöriger, der seit September 2014 in Deutschland lebt, stellte einen Antrag auf Einbürgerung. Er ist hier als Flüchtling anerkannt und hat seit Februar 2021 eine Niederlassungserlaubnis. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind die Hürden zur Identitätsklärung, auch für anerkannte Flüchtlinge, recht hoch. Er hat einen eritreischen Personalausweis, der zur Identitätsklärung im Verfahren zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis akzeptiert wurde.

Nach der Beantragung der Einbürgerung wurde er aufgefordert, einen eritreischen Reisepass vorzulegen. Wenn bei anerkannten Flüchtlingen im Einbürgerungsverfahren kein Nationalpass aus dem Heimatland vorliegt, soll geprüft werden, ob es zumutbar ist, diesen zu beschaffen. Gleichwertig anerkannt werden, können unter gewissen Bedingungen Personalausweise mit Lichtbild als Identitätsnachweis.

In seinem Fall war die Identitätsprüfung bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis bereits erfolgt. Die Einbürgerungsbehörde ist nicht angehalten, den kompletten Tatbestand noch einmal zu prüfen, wenn eine andere Behörde diese Arbeit schon gemacht hat. Daher war die Aufforderung durch die Einbürgerungsbehörde, bei der Botschaft einen Pass zu beantragen, nicht nachvollziehbar. Zudem kommt hinzu, dass viele Eritreerinnen und Eritreer nicht zur Botschaft gehen möchten, weil sie aus dem Land geflüchtet sind und daher in der Botschaft meist eine Reueerklärung unterschreiben und eine Diaspora-Steuer als Entschädigung zahlen müssen, um überhaupt Identitätsdokumente zu erhalten. Hinzu kommt, dass sie Repressalien für ihre Angehörigen, die noch in Eritrea leben, befürchten müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil im Jahr 2022 festgestellt, dass auch für subsidiär Geschützte aus Eritrea die Vorsprache bei der Botschaft beim Erfordernis zur Unterschrift der sogenannten Reueerklärung unzumutbar ist. In Brandenburg zeigt sich in der Praxis, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sehr unterschiedlich ausgelegt wird. In vielen Fällen, ob im aufenthaltsrechtlichen oder im Einbürgerungsverfahren, werden subsidiär Geschützte wie auch anerkannte Flüchtlinge pauschal zur Botschaft geschickt. Teilweise wird es damit begründet, dass die Menschen nicht immer eine Reueerklärung unterschreiben müssten. Gleichwohl wird immer wieder berichtet, dass dies sehr wohl der Fall ist und dass bei der Botschaft nach Angehörigen im Heimatland gefragt wird, die dann Repressalien erleiden.

Aktuell läuft im Fall des Eritreers noch die Klärung, ob akzeptiert wird, dass mit dem Identitätsnachweis im Verfahren zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis die Identität auch für das Einbürgerungsverfahren eindeutig nachgewiesen ist.

Beispielfall 4 – Härtefallverfahren für einen irakischen Staatsangehörigen

Viele Ratsuchende, die 2023 Anfragen zur Härtefallkommission gestellt haben, kommen aus dem Irak. 2021 und 2022 war der Irak als Asylherkunftsland in Brandenburg sehr stark vertreten. Viele sind Kurdinnen und Kurden aus dem Nordirak. Die Asylverfahren von Menschen aus dem Irak werden häufig als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Verfahren sind somit sehr schnell beendet, da eine Klage keine



aufschiebende Wirkung hat. Daher werden viele ausreisepflichtig und wenden sich an die Härtefallkommission. Von ihnen sind nicht wenige in Arbeit, wenn das Asylverfahren beendet wird. Da sie häufig noch nicht so lange in Deutschland leben, greifen Regelungen wie das Chancen-Aufenthaltsrecht oder ein Aufenthalt für gute Integration nicht. Die Branchen, in denen die Menschen beschäftigt sind, arbeiten meist im Drei-Schicht-System. Da bleibt nicht viel Zeit für Spracherwerb, ehrenamtliches oder soziales Engagement. Alles Kriterien, die für das Härtefallverfahren wichtig sind.

Im Dezember wandte sich eine Arbeitgeberin an die Beratungsstelle, da ihr Mitarbeiter, der gerade vom Betrieb unbefristet übernommen worden war, zur Ausreise aufgefordert worden war. Er war im August 2021 nach Deutschland geflüchtet. Bereits ein halbes Jahr später hatte er seinen ersten Job in einem Hotel angenommen und war seitdem fast durchgängig beschäftigt. Seine letzte von einer Zeitarbeitsfirma vermittelte Stelle in der Produktion wurde in eine unbefristete Anstellung umgewandelt, weil das Unternehmen so zufrieden mit ihm war. Da es kaum berufsbegleitende Deutschkurse gibt, hat er sich selbst Deutsch beigebracht und kann sich sowohl im Arbeits- als auch Freizeitkontext gut verständigen. Er versteht sich auch privat mit seinen Kollegen sehr gut und sie verbringen die wenige verbleibende Freizeit miteinander. Daher entschied sich die Integrationsbeauftragte gemeinsam mit der Referentin für die Beratungsstelle, in diesem Fall einen Antrag an die Härtefallkommission zu stellen. Der Fall war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts noch nicht verhandelt.

Beispielfall 5 – Niederlassungserlaubnis für einen afghanischen Staatsangehörigen

Die Beratungsstelle hatte einen abgelehnten afghanischen Asylsuchenden bereits 2021 begleitet. Zu dem Zeitpunkt lebte er mit einer Duldung in Brandenburg, arbeitete seit mehreren Jahren und sein Arbeitgeber wollte ihn unbedingt behalten. Nach der Machtübernahme der Taliban wurde die Situation von afghanischen Asylsuchenden noch einmal anders bewertet. Er stellte einen Asylfolgeantrag und erhielt nach sechs Jahren Aufenthalt in Deutschland endlich eine Aufenthaltserlaubnis – ein Abschiebungsverbot.

Da er 2023 bereits seit acht Jahren in Deutschland lebte, wollte er eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Eigentlich erfüllt er auch alle Voraussetzungen: er wohnt in einer eigenen Wohnung, sichert seit 2016 seinen Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen, hat ein B1-Zertifikat in Deutsch und sich nichts zu Schulden kommen lassen. Das einzige, was fehlt, sind die regulären Voraufenthaltszeiten mit einem Aufenthaltstitel. Zunächst war er sehr lange, fast sechs Jahre, im Asylverfahren, das einen negativen Abschluss fand. Wenn Menschen ein Abschiebungsverbot haben, werden die Zeiten des Asylverfahrens nicht auf die sechs Jahre angerechnet, die notwendig sind, um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Es zählen nur die Jahre, in denen die Menschen im Besitz eines Aufenthaltstitels waren. Er könnte auch nicht direkt die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Weil er ein Abschiebungsverbot hat, muss er zunächst einen unbefristeten Aufenthaltstitel haben, bevor er die Einbürgerung beantragen kann. Aktuell wird geklärt, ab wann er die Niederlassungserlaubnis beantragen kann. Der Fall wird weiter begleitet.

Diese Konstellation betrifft viele Afghaninnen und Afghanen. Zunächst waren sie sehr lange im Asylverfahren, teilweise mit negativem Ergebnis. Nach der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 erhielten viele zumindest ein Abschiebungsverbot. Die Aufenthaltsverfestigung und damit die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis ist jedoch an Voraufenthaltszeiten geknüpft, in denen die Menschen eine Aufenthaltserlaubnis hatten. Wie genannt zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung nicht. Das heißt, dass für viele Afghaninnen und Afghanen der Weg zu einem unbefristeten Aufenthalt und schließlich zur Einbürgerung und vollständigen Teilhabe unnötig länger sein wird.



5. Ergebnisse

Vier Kategorien ermöglichen es, die Ergebnisse der Beratung festzustellen:

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle
- Klärung konnte nicht erfolgen
- Keine Rückmeldung des Ratsuchenden mehr erfolgt

Die Basis für die Erfolgskontrolle wird vor allem durch das konsequente Monitoring der Beratungsfälle gelegt.

Ergebnisse der Beratung

| | |
|--|----------|
| Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle | 66 Fälle |
| Klärung durch Verweisberatung | 34 Fälle |
| Klärung nicht möglich | 38 Fälle |
| Keine Rückmeldung des Anfragenden erfolgt | 43 Fälle |

2023 wurden 181 Fälle abschließend bearbeitet. Darunter sind auch zahlreiche Fälle aus den Vorjahren. Auch zum Jahresende 2023 sind noch etliche Fälle aus den Vorjahren offen. Ein Fall, der die Beratungsstelle besonders beschäftigt und der sehr berührt, ist der Fall eines Menschen mit Behinderung, der seit fast vier Jahren bisher noch ungeklärt ist. Es ist frustrierend, dass hier kein Fortschritt erzielt werden kann.

In 43 Fällen meldeten sich die Anfragenden nicht zurück, obwohl mehrfach nachgefragt worden ist. Es ist gut, dass diese Kategorie 2021 eingeführt wurde, da die Beratungsstelle sonst mit zu vielen Altfällen belastet wäre. Es ist zu wünschen, dass die Rückmeldung deshalb nicht mehr erfolgt, weil das Anliegen auch ohne Zutun der Beratungsstelle positiv gelöst werden konnte. Ob dies so ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

Von den restlichen 138 Fällen, die bearbeitet wurden, konnten 66 Fälle direkt positiv gelöst werden und in 34 Fällen erfolgte eine Verweisberatung. Bei der Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle ergibt dies eine Erfolgsquote von 79%. In 38 Fällen war eine Klärung leider nicht möglich. Diese Zahl ist im Vergleich zu den Vorjahren vergleichsweise hoch. Dies liegt mit darin begründet, dass sich bei länger anhängigen Fällen erwiesen hat, dass keine Klärung im Interesse der Ratsuchenden möglich ist und daher entschieden wurde, die Bearbeitung der Fälle zu beenden. Ein solcher Schnitt ist immer wieder sinnvoll, auch wenn er schmerzlich ist.

Auch im Jahr 2023 war die Bearbeitungszeit ganz unterschiedlich lang. Sie reichte wie immer von einem Tag bis zu mehreren Jahren.

23% der Anfragen, 43 Fälle, wurden in der Zeit von 2-4 Monaten geklärt. Von den sieben Zeiteinheiten auf der Skala liegt diese Einheit in der Mitte. Sie ist die häufigste Zeiteinheit im Jahr 2023. Auch in den Vorjahren war dies eine der häufigsten wenn nicht sogar die häufigste Bearbeitungsdauer.

Dauer der Bearbeitung

| Weniger als 1 Woche | 1-2 Wochen | 3-4 Wochen | 2-4 Monate | 5-6 Monate | 7-12 Monate | Länger als 12 Monate |
|---------------------|------------|------------|------------|------------|-------------|----------------------|
| 18 | 8 | 19 | 42 | 16 | 36 | 42 |

Ein Fall, der bereits seit 2020 anhängig war, ist sehr besonders. Dabei ging es um die Frage des Sorgerechts für eine Frau und damit verbunden auch die aufenthaltsrechtliche Perspektive. Nach fast drei Jahren wurde der Fall abgeschlossen. Die Klärung in der Familienangelegenheit war nicht möglich, die Klärung bezüglich des Aufenthaltsrechts konnte dennoch erfolgreich abgeschlossen werden, da sie durch eine Berufstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erlangen konnte.

Stark gesunken ist die Bearbeitungszeit von unter einer Woche. Nur noch 18 Fälle, also knapp 10%, konnten in dieser kurzen Zeit gelöst werden. Im Vorjahr gelang dies noch in 27% der Fälle.

45 Fälle und damit 25% konnten in einem Monat geklärt werden – im Vorjahr waren dies noch doppelt so viele. Entsprechend stieg auf der anderen Seite der Skala die Anzahl der Fälle, deren Bearbeitung 7-12 Monate und mehr als ein Jahr gedauert hat. 42 Fälle und damit 22% waren bereits länger als 12 Monate in Bearbeitung. Es ist gleichzeitig beeindruckend, dass eine so große Anzahl von Fällen nach dieser Zeit tatsächlich noch abgeschlossen werden konnte. Im Vorjahr lag der Anteil mit 13% deutlich darunter. 36 Fälle, also 20%, waren 7-12 Monate in der Bearbeitung. 2022 lag der Anteil bei der Hälfte. Während dieser Zeit konnten die Fälle gar nicht bearbeitet werden und auch danach musste zunächst der Rückstand aufgearbeitet werden, wobei schon neue Fälle hinzukamen. 2024 wird sich zeigen, ob sich der Bearbeitungszeitraum wieder ändert.

Insgesamt sind noch 29 Fälle aus den Vorjahren offen: 4 aus 2020, 10 aus 2021 und 15 aus 2022.

6. Übergeordnete Problemlagen

Übergeordnete Problemlagen werden von der Beratungsstelle auf der Basis der landesübergreifenden Arbeit identifiziert. Aus dem dadurch gewonnenen Überblick werden ähnlich gelagerte Fälle betrachtet und analysiert, ob es einen Lösungsweg geben kann, der für diese und zukünftige Fälle gefunden werden und wie die Problematik grundlegend bearbeitet werden kann.

Die bereits seit 2020 bestehenden übergeordneten Problemlagen wurden auch im Jahr 2023 weiter verfolgt; eine neue übergeordnete Problemlage ist hinzugekommen: die Anerkennung medizinischer Berufe. Die Bearbeitung dieser Fragen ist sehr zeitaufwendig und langwierig, da die Konstellationen komplex sind und viele Beteiligte einbezogen werden müssen. Schnelle Erfolge sind hier nicht zu erzielen, sondern es ist ein langer Atem gefordert.

Folgende Problemstellungen wurden 2023 weiter bearbeitet:

- *Einbürgerung*
- *Mitgliedschaft im Kleingartenverein*
- *Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen*
- *Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft*
- *Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt*
- *Anerkennung medizinischer Berufe*

Einbürgerung

Das Thema Einbürgerung ist in Brandenburg weiterhin ein drängendes Thema. Viele Menschen müssen teilweise ein bis zwei Jahre und länger auf die deutsche Staatsangehörigkeit warten. Im Jahr 2023 wurden knapp 2.500 Menschen und damit doppelt so viele wie im Jahr davor eingebürgert. So viele Neueinbürgerungen gab es bisher in Brandenburg noch nie. Dieser Anstieg ist sehr zu begrüßen, deckt allerdings



nicht annähernd den Bedarf. Die Zahl der offenen Anträge beläuft sich auf fast 7.000 (Stand: Ende 2023). Mit dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz, das bereits von der Bundesregierung beschlossen wurde und bald in Kraft tritt, wird sich die Zahl weiter erhöhen, da die Voraufenthaltszeiten verkürzt wurden. Somit haben mehr Menschen ein Recht auf die Einbürgerung. Zudem soll bald flächendeckend ein Online-Antrag möglich sein.

Einige Einbürgerungsbehörden haben reagiert und neue Stellen geschaffen, um den Antragsstau abzuarbeiten. Allerdings muss dafür zunächst das Personal gefunden und eingearbeitet werden.

Die Arbeitsgruppe Integration im Flächenland Brandenburg hat sich dieses Themas angenommen und bereitet für die nächste Sitzung des Landesintegrationsbeirats eine Empfehlung dazu vor, was notwendig ist, um den Antragsstau abzuarbeiten, damit die große Zahl an zu erwartenden Neuanträgen bearbeitet werden kann. Die Integrationsbeauftragte hatte mehrfach den Innenminister aufgefordert, mit Hilfe einer Task-Force im Innenministerium mit entsprechender Personalausstattung die Landkreise und kreisfreien Städte dabei zu unterstützen, den Antragsstau abzuarbeiten. Nach ihrer Einschätzung ist dies ohne Unterstützung des Landes schwer möglich. Der Stau muss abgebaut werden, damit dann die kommunale Ebene in die Lage versetzt wird, die zukünftig steigenden Zahlen angemessen zu bearbeiten.

Mitgliedschaft im Kleingartenverein

In der Bearbeitung dieser Frage konnte 2023 ein wichtiger Schritt erfolgen. Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung bewerben sich vermehrt um die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein. Jedoch sind nicht alle Vereine, aus ganz unterschiedlichen Gründen, bereit, diese Menschen aufzunehmen. Die aufenthaltsrechtlichen Umstände sind den Vereinen oft unklar und sie befürchten, dass der Verein die Parzelle auf eigene Kosten beräumen muss, wenn die Menschen z.B. abgeschoben werden. Wiederkehrend kommt es auch zu Diskriminierungen sowohl bei der Bewerbung um einen Kleingarten wie auch nach dem Erwerb des Kleingartens. Ursache dafür ist oft Unkenntnis auf beiden Seiten.

2022 war eine Übersicht zu den aufenthaltsrechtlichen Fragen erarbeitet worden. 2023 erschien die Broschüre *Ich werde Kleingärtnerin! Ich werde Kleingärtner!* in sieben Sprachen – Deutsch, Arabisch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch und Russisch. Sie macht die Rechte und Pflichten von Pächterinnen und Pächtern und das besondere Kleingartenwesen in Deutschland verständlich, um die Entstehung von Missverständnissen in Kleingärten zu reduzieren. Diese Broschüre ist bundesweit einmalig und stieß auf großes Interesse auch seitens der Medien. Die erste Auflage ist in den meisten Sprachen bereits vergriffen.

Die Referentin der Beratungsstelle und die Integrationsbeauftragte nahmen an mehreren Sitzungen des Landeskleingartenbeirats Brandenburg teil.

Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderungen

2023 wurde diese Frage weiterhin von der Unterarbeitsgruppe Geflüchtete mit Behinderungen der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats behandelt. Dabei stand in diesem Jahr die geplante Broschüre zur Information über die Rechte von Behinderten in Deutschland im Vordergrund. Der von Studenten der TH Wildau erstellte Entwurf wurde für die Publikation überarbeitet und wird 2024 erscheinen. Geplant ist die Übersetzung in sechs Sprachen. Ziel ist dazu beizutragen, dass die Menschen ihre Rechte kennen und Hinweise bekommen, wie sie diese geltend machen können. Denn in den Herkunftsländern gibt es diese Rechte oft gar nicht.



Insgesamt lässt sich weiterhin festhalten, dass behinderte Geflüchtete immer noch in vielen Fällen nicht bedarfsgerecht untergebracht sind. Der Fall des Geflüchteten aus Tschetschenien, der diese Problemlage und die Gründung der Unterarbeitsgruppe angestoßen hatte, ist immer noch bei der Beratungsstelle anhängig.

Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft

Auch wenn das Thema weiterhin entscheidend für viele bürokratische Prozesse und Zugänge zum deutschen System ist, konnte hier leider keinerlei Verbesserung erreicht werden. Das Projekt „Papiere von Anfang an“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist beendet, die Informationen sind aber weiterhin über die Webseite (<https://www.recht-auf-geburtsurkunde.de/>) verfügbar. Auch in der Arbeitsgruppe Frauen und Integration des Landesintegrationsbeirats kommt dieses Thema immer wieder auf. Aktuell wird eine Strategie entwickelt, wie das Thema weiter bearbeitet werden kann. Durch die Unabhängigkeit der Standesämter ist ein Fortschritt sehr erschwert.

Wenn man bedenkt, dass die betroffenen Kinder später nicht heiraten und nicht eingebürgert werden können, wird der Handlungsbedarf in dieser Frage überdeutlich.

Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt

Im Jahr 2023 konnte bezüglich der Erstellung der Studie zur Situation von afrikanischen Schutzsuchenden ein entscheidender Schritt gemacht werden. 57 Interviews wurden abgeschlossen und zwei Wissenschaftlerinnen wurden mit der qualitativen Auswertung dieser Interviews beauftragt. Die Auswertung und Erstellung des Berichts soll voraussichtlich Ende Juni abgeschlossen sein.

Bei der Erarbeitung der Handreichung für die Verwaltung liegen die Entwürfe für die Kapitel vor. Diese müssen nun noch zusammengeführt und zum Teil redigiert werden. Aufgrund vielfältiger anderer Verpflichtungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe hat sich dieser Prozess ein wenig verlängert. Nach der Sommerpause kann voraussichtlich mit der fertigen Handreichung gerechnet werden.

Die Ergebnisse der Studie werden Aufschluss darüber geben, ob die Unterarbeitsgruppe ihre Arbeit zu speziellen Themen der Zielgruppe fortführen oder die Fragestellung wieder in die Arbeitsgruppe Flucht und Asyl zurückgeführt und die Unterarbeitsgruppe damit beendet wird.

Anerkennung medizinischer Berufe

Auch in den Jahren vor 2023 wandten sich immer wieder Ratsuchende an die Beratungsstelle, die Fragen zu Anerkennung von medizinischen Abschlüssen aus dem Ausland hatten. 2023 gab es diese Anfragen vermehrt, weswegen entschieden wurde, sie als übergeordnete Problemlage zu identifizieren. Der Anstieg der Anfragen ist u.a. auf Geflüchtete aus der Ukraine zurückzuführen, die nach Absolvierung verschiedener Sprachkurse auch in Brandenburg wieder in ihrem Beruf arbeiten wollten.

Bei der Beschäftigung mit dem Thema stellte sich der Fachsprachtest für Ärztinnen und Ärzte als ein Nadelöhr heraus, als eine Hürde, für die viele Medizinerinnen und Mediziner mehrere Versuche benötigen. Die Durchfallquote für diesen Test ist sehr hoch. Ohne Frage sind die Anforderungen an das hohe Sprachniveau von Ärztinnen und Ärzten gerechtfertigt. Die Integrationsbeauftragte hat an mehreren Prüfungen selbst teilgenommen und aus den Erkenntnissen Hinweise erarbeitet, wie die Prüflinge besser



vorbereitet und die Prüfungen zielorientierter durchgeführt werden können. Denn Ziel muss es sein, dass mehr ausländische Ärztinnen und Ärzte in Brandenburg praktizieren können.

Die Arbeitsgruppe Gesundheit und Migration des Landesintegrationsbeirats hat das Thema übernommen. Inzwischen konnte erreicht werden, dass die Prozentzahl für den erfolgreichen Abschluss des Fachsprachtests von 75% in Brandenburg auf die bundesweit üblichen 60% gesenkt wurde. Ein niedrigeres Sprachniveau ist dadurch nicht zu befürchten, denn 60% ist die übliche Grenze zum Bestehen von Sprachprüfungen.

7. Härtefallkommission

Die Arbeit der Härtefallkommission hat sich im letzten Jahr stark verändert. Die Anfragen an die Beratungsstelle zum Thema haben sich mehr als halbiert: 17 Anfragen im Vergleich zu 37 im Jahr 2022. Auch die Zahl der eingereichten Anträge ist mit 2 Anträgen auffallend gering. Das hat zum einen mit der krankheitsbedingten Abwesenheit der Referentin zu tun. 3 Fälle wurden an andere HFK-Mitglieder verwiesen. Insgesamt wurden mit 23 Härtefallanträgen im Vergleich zu den 38 Anträgen 2022 insgesamt merklich weniger Anträge an die Kommission gestellt.

Ausschlaggebend für die geringe Antragszahl dürften die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts und die verkürzten Voraufenthaltszeiten bei den Bleiberechtsregelungen für gute Integration (§ 25a und 25b AufenthG) sein. Allein vier der offenen Fälle aus 2022 wurden 2023 zurückgenommen, weil sich nach Einreichen des HFK-Antrags doch noch eine andere aufenthaltsrechtliche Lösung ergeben hat. Vier Fälle aus dem Büro der Integrationsbeauftragten aus dem Jahr 2022 konnten 2023 verhandelt werden und wurden positiv entschieden.

Unter den Ratsuchenden sind immer mehr Menschen, die noch nicht so viele Jahre in Deutschland sind und deshalb nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht oder vom § 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes profitieren können. Bei kürzeren Aufenthaltszeiten sind die Chancen, dass der Spracherwerb schon vorangeschritten ist oder eine stabile Arbeit gefunden wurde, geringer. Sie stellen allerdings Kriterien dar, die für die Abstimmung in der Härtefallkommission entscheidend sind. Es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz weiter fortsetzen wird.

8. Netzwerkarbeit

Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats und den beiden Unterarbeitsgruppen Afrikanische Schutzsuchende mit ungesichertem Aufenthalt und Geflüchtete mit Behinderungen wurde intensiv weitergeführt. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe nach längerer Pause wieder belebt, die Arbeitsgruppe Gesundheit und Migration unter der Leitung von ISA e.V. (Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit). Auch in dieser Arbeitsgruppe ist die Referentin für die Beratungsstelle Mitglied.

Der „Ehrenamtsdialog Ukraine“ hat 2023 drei Mal stattgefunden, zuletzt im November. Da auch immer mehr Hauptamtliche teilnahmen, richtete sich die Einladung im November explizit auch an hauptamtlich Aktive in der Geflüchtetenarbeit. Der Titel wurde zu „Ukraine-Dialog“ angepasst. Alle Teilnehmenden waren sich einig, dass nach Bedarf und bei aktuellen Themen das Austauschformat wieder aufgenommen und weiter geführt wird.



Beim Arbeitskreis Migration, Integration und Flüchtlingsschutz des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und bei der Grünen Jugend war die Referentin eingeladen, zum Thema Einbürgerung und der aktuellen Situation in Brandenburg zu sprechen.

Um eine hohe Beratungskompetenz zu sichern und sich zu den zahlreichen rechtlichen Änderungen austauschen zu können, wurden die Teilnahme an den kollegialen Fallberatungen beim Beratungsfachdienst für Migrantinnen und Migranten Potsdam des Diakonischen Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. und der Austausch mit dem Fachanwalt auch 2023 fortgesetzt.

9. Fazit

Die Beratungsstelle ist nach vier Jahren mehr denn je eine feste Instanz für viele Ratsuchende, Ehrenamtliche, Hauptamtliche und andere Integrationsakteure für die Unterstützung in komplexen Fällen besonders im Umgang mit Behörden. Sie hat sich als wichtige Ergänzung der Beratungsstrukturen und als Kontaktstelle für Fragen des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts etabliert. Sie stellt eine wichtige Verbindung zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung her. Die Behörden profitieren ebenfalls von der Vermittlung, da durch die Arbeit der Beratungsstelle lange, verfahrenere Fragestellungen geklärt werden können.

Die Beratungsstelle erfüllt damit auch im vierten Jahr ihres Bestehens den ihr übertragenen Auftrag in vollem Umfang. Sie arbeitet transparent, mit einer klar formulierten und methodischen Arbeitsweise, mit hohem Engagement und mit großem Erfolg daran, die Lebenssituation von geflüchteten Menschen in Brandenburg im Umgang mit Behörden zu verbessern.

Das Angebot der Beratungsstelle ist gerade im Sinne der Geflüchteten in Brandenburg langfristig zu sehen und zu verstetigen. Die in nunmehr vier Jahresbilanzen aufgezeigte ausgesprochen erfolgreiche Arbeit, der nach wie vor unverändert bestehende Beratungsbedarf und die hohe Akzeptanz aller anfragenden Menschen wie Institutionen unterstreichen dies eindrücklich.

Die Beratungsstelle ist derzeit nur noch bis zum Jahresende 2024 gesichert. Von der jetzt amtierenden Landesregierung sind noch die Weichen zu stellen, dass die Beratungsstelle entfristet bzw. zumindest verlängert wird. Auf die neue Landesregierung zu warten ist keine Option, da sonst die Mitarbeiterinnen nicht mehr zur Verfügung stehen, von deren Kompetenz und Engagement doch so viel abhängt.



Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege bereits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle. Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**. Diese Vorgehensweise hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.



Anhang 2: Übersicht Schaubilder

| | |
|---|----|
| S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal | 2 |
| S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat | 3 |
| S 3: Anfragen 2020-2023 | 3 |
| S 4: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen | 4 |
| S 5a: Anzahl der Fälle | 5 |
| S 5b: Anzahl der Personen | 5 |
| S 6: 10 häufigste Herkunftsländer | 6 |
| S 7: Regionale Verteilung der Anfragen | 8 |
| S 8: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten | 9 |
| S 9: 10 häufigste Beratungsthemen | 11 |
| S 10: 5 häufigste Beratungsthemen | 11 |



Anhang 3: Flyer



Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Der Flyer zum Angebot der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi ist abrufbar unter folgendem Link:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf

Weitere Informationen zum Angebot der Beratungsstelle finden Sie auf der Homepage der Integrationsbeauftragten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/aktuelles/beratungsstelle/>



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
Henning-von Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Diana Gonzalez Olivo

E-Mail: integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de, Telefon: 0331 866-5016

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten

E-Mail: beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Referentin: ***Stephanie Reuter***, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: ***Nadin Keuthe***, Telefon: 0331 866-5016

Mai 2024

